



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. November 1988

Nummer 72

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
7831	11. 10. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Melde- und Berichtswesen auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts	1476

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
17. 10. 1988	Bek. - Generalkonsulat von Griechenland, Hannover.	1480
17. 10. 1988	Bek. - Japanisches Generalkonsulat, Düsseldorf.	1480
18. 10. 1988	Bek. - Türkisches Generalkonsulat, Essen	1480
18. 10. 1988	Bek. - Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps.	1480
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für die Finanzgerichte Düsseldorf und Münster	1480
	Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe	
5. 10. 1988	Bek. - Bedarfsplan 1985/1986	1480
	Hinweise	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 10 v. 15. 10. 1988	1481
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 40 v. 14. 10. 1988	1482
	Nr. 41 v. 21. 10. 1988	1482

I.

7831

Melde- und Berichtswesen auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 11. 10. 1988 –
II C 2 – 2020 – 1211

Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeines
- 2 Meldungen bei Erstausrüchen anzeigepflichtiger Tierseuchen
- 3 Einzelfallmeldungen über anzeigepflichtige Tierseuchen
- 4 Periodische Meldungen über anzeigepflichtige Tierseuchen
- 5 Zusammenstellungen über meldepflichtige Tierkrankheiten
- 6 Sperrgebiete, Beobachtungsgebiete
- 7 Transport von seuchenkranken, seuchenverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Tieren
- 8 Verbringen von Fleisch, das auf Grund tierseuchenrechtlicher Vorschriften behandelt werden soll
- 9 Zoonosen
- 10 Unterrichtung der Bevölkerung
- 11 Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierseuchengesetz
- 12 Besondere Meldungen und Berichte

- 1 Allgemeines
Die Melde- und Berichtspflichten nach den folgenden Bestimmungen obliegen den Veterinärämtern (§ 2 Abs. 1 Satz 3 AGTierSG-NW). Ist ein Veterinäramt für mehrere Kreise oder kreisfreie Städte zuständig, ist für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt gesondert zu berichten bzw. gesondert zu melden.
- 2 Meldungen bei Erstausrüchen anzeigepflichtiger Tierseuchen
- 2.1 Bei Erstausrüchen von anzeigepflichtigen Tierseuchen benachrichtigen die Veterinärämter unverzüglich
 - den Regierungspräsidenten
 - die angrenzenden Kreise und kreisfreien Städte und
 - unmittelbar den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) in Düsseldorf.
 Im Falle des Erstausrüches von ansteckender Blutarmut der Einhufer, Beschälseuche und Rotz ist außerdem das Nordrhein-Westfälische Landgestüt in Warendorf zu unterrichten.
- 2.2 Die Meldungen nach Nummer 2.1 müssen folgende Angaben enthalten:
 - Name der Tierseuche
 - Seuchengehöft (Name und Anschrift des Besitzers, Gemeinde, Kreis, Regierungsbezirk)
 - Datum der Seuchenfeststellung
 - Anzahl der empfänglichen Tiere (nach Tierarten)
 - Anzahl der erkrankten Tiere (nach Tierarten)
 - Anzahl der verendeten Tiere (nach Tierarten)
 - Einschleppungsursache (soweit sie zu ermitteln ist).
- 2.3 Der Erstausrüch und auch jeder weitere Fall eines Ausbruches von Europäischer Schweinepest ist dem MURL auf Grund internationaler Meldeverpflichtungen telefonisch zu melden. Die Meldung ist unverzüglich fernschriftlich oder mittels Telefax (4566-388) zu bestätigen. Dabei ist das der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Tierseuchennachrichten vom 2. September 1988 (GMBI. S. 411) als Anlage beigefügte Muster „Tierseuchennachricht“ zu verwenden.

Anlage

- 3 Einzelfallmeldungen über anzeigepflichtige Tierseuchen

Die Veterinärämter melden dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) – Dezernat 342 – in Düsseldorf unverzüglich das Auftreten und den Verlauf anzeigepflichtiger Tierseuchen und die Aufhebung angeordneter Sperrmaßnahmen entsprechend den Nummern 1 und 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Tierseuchennachrichten. Dazu bedienen sie sich jeweils der ersten Durchschrift der vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) zur Verfügung gestellten Vordrucke. Während das Original unverzüglich dem BML zugesandt wird, dient die zweite Durchschrift der Kontrolle und verbleibt im Veterinäramt.

Original und Durchschriften sind mit einer jährlich neu beginnenden, lückenlosen, laufenden Nummer, die auf dem oberen Rand rechts einzutragen ist, zu versehen.

- 4 Periodische Meldungen über anzeigepflichtige Tierseuchen

- 4.1 Das LDS erstellt aus den übersandten Meldungen anzeigepflichtiger Tierseuchen jeweils halbmonatlich Zusammenstellungen, die folgenden Stellen unmittelbar zugeleitet werden:

- 4.1.1 Eine Zusammenstellung mit Ergebnissen des Landes Nordrhein-Westfalen – gegliedert nach Tierseuchen sowie nach Gemeinden, Kreisen/kreisfreien Städten, Regierungsbezirken und Landesteilen – dem MURL und den Regierungspräsidenten in Nordrhein-Westfalen,

- 4.1.2 eine Zusammenstellung mit Ergebnissen des Landes Nordrhein-Westfalen – gegliedert nach Tierseuchen sowie nach Kreisen/kreisfreien Städten, Regierungsbezirken und Landesteilen – dem BML, dem MURL sowie den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern in Nordrhein-Westfalen,

- 4.1.3 eine Zusammenstellung mit Ergebnissen der Kreise/kreisfreien Städte – gegliedert nach Kreisen/kreisfreien Städten und ihren Nachbarkreisen, innerhalb der vorgenannten Kreise/kreisfreien Städte nach Tierseuchen und innerhalb der Tierseuchen nach Gemeinden – den Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen.

- 4.1.4 Die Ergebnisse der Zusammenstellung der Nummer 4.1.2 werden vom LDS unter der Bezeichnung „LDS-Auswertung: Tierseuchen in Nordrhein-Westfalen“ monatlich mit den Ergebnissen für beide Monatshälften in dem Statistischen Bericht der Reihe C 68 4 veröffentlicht.

- 4.2 Das LDS klärt Zweifelsfragen unmittelbar mit dem Veterinäramt.

- 5 Zusammenstellungen über meldepflichtige Tierkrankheiten

Die Zusammenstellungen nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten vom 9. August 1983 (BGBl. I S. 1995) sind bis zum 5. Januar und 5. Juli jeden Jahres in dreifacher Ausfertigung dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Der Regierungspräsident legt dem MURL bis zum 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres je zwei dieser Ausfertigungen vor und fügt eine Zusammenstellung für seinen Regierungsbezirk bei.

Fehlanzeige ist erforderlich.

- 6 Sperrgebiete, Beobachtungsgebiete

Liegt ein Seuchenherd so, daß auch in benachbarten Kreisen oder kreisfreien Städten ein Sperrbezirk oder ein Beobachtungsgebiet zu bilden ist, unterrichtet das Veterinäramt die zuständigen Veterinärämter oder sonst zuständigen Dienststellen.

- 7 Transport von seuchenkranken, seuchenverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Tieren

- 7.1 In bestimmten Fällen ist es erforderlich, daß Tiere, die tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unter-

T.

T.

- liegen, in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Veterinärortes verbracht werden (z. B. MKS-ansteckungsverdächtige Klauentiere zur unmittelbaren Schlachtung - gemäß §§ 8 Abs. 1 und 11 Abs. 2 MKS-Verordnung vom 24. Juli 1987 - BGBl. I S. 1703 -). In diesen Fällen unterrichtet das für den Herkunftsort zuständige Veterinäramt rechtzeitig das Veterinäramt am Empfangsort der Tiere über die Abfahrts- und die vorgesehenen Ankunftszeiten der Tiere. Besondere Auflagen, die im Rahmen der Zulassung zum Verbringen gemacht wurden, sind ebenfalls mitzuteilen. Treffen die Tiere zur vorgesehenen Ankunftszeit nicht am Empfangsort ein und bestehen Anhaltspunkte dafür, daß die Tiere fehlgeleitet worden sind, unterrichtet das für den Empfangsort zuständige Veterinäramt das für den Herkunftsort zuständige Veterinäramt.
- 7.2 Sofern Tiere mit der Eisenbahn befördert werden sollen, unterrichtet das Veterinäramt die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, über die Erteilung der Erlaubnis zum Transport.
- 8 Verbringen von Fleisch, das auf Grund tierseuchenrechtlicher Vorschriften behandelt werden soll
Wird Fleisch, das auf Grund tierseuchenrechtlicher Vorschriften behandelt werden soll, in einen Behandlungsbetrieb verbracht, der im Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde liegt, ist diese rechtzeitig vor dem Abgang der Sendung zu unterrichten. Dabei sind der Herkunftsbetrieb, Anzahl oder Gewicht der Tierkörper und der Innereien sowie die erteilten Auflagen mitzuteilen.
- 9 Zoonosen
Wird bei der amtstierärztlichen Überwachung eine Zoonose festgestellt, ist unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu unterrichten.
- 10 Unterrichtung der Bevölkerung
- 10.1 In Fällen von besonderer, den Einzelfall überragender Bedeutung kann es erforderlich sein, die Bevölkerung durch Presse, Rundfunk oder Fernsehen von dem Ausbruch einer Tierseuche, insbesondere einer Zoonose, zu unterrichten und zu warnen.
In einem derartigen Fall von besonderer und ggf. überregionaler Bedeutung ist dem Regierungspräsidenten und unmittelbar dem MURL eine Durchschrift der Pressemitteilung zur Kenntnis vorzulegen.
- 10.2 In einer besonderen Notsituation kann es notwendig sein, die Bevölkerung durch Lautsprecherwarnung zu informieren. Dieses ist mit der örtlich zuständigen Polizeibehörde abzustimmen. Der Einsatz eines Lautsprecherfahrzeugs ist ebenfalls dem Regierungspräsidenten und unmittelbar dem MURL mitzuteilen.
- 11 Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierseuchengesetz
Werden bei der Einfuhr Zuwiderhandlungen festgestellt gegen
- eine nach § 6 Abs. 1, 2 oder 4, § 7 oder § 7c des Tierseuchengesetzes erlassene Rechtsverordnung oder
- eine nach § 79a des Tierseuchengesetzes erlassene Rechtsverordnung, sofern es sich um eine Vorschrift zum Schutz gegen die Einschleppung von Tierseuchen aus dem Ausland handelt,
sind unverzüglich der Regierungspräsident und unmittelbar der MURL zu unterrichten.
- 12 Besondere Meldungen und Berichte
Neben dem in diesem Runderlaß geregelten Melde- und Berichtswesen auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts sind folgende besonderen Melde- und Berichtsvorschriften zu beachten:
- 12.1 Bekämpfung der Dasselplage
Nummer 8 des RdErl. v. 15. 7. 1968 (SMBl. NW. 7831).
- 12.2 Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder
Nummer 1 zu § 14 des RdErl. v. 24. 5. 1973 (SMBl. NW. 7831).
- 12.3 Bekämpfung der Salmonellose in Schweinebeständen
Nummer 2.4 des RdErl. v. 3. 12. 1973 (SMBl. NW. 7831).
- 12.4 Bekämpfung der Tollwut
Nummern 5 und 6 zu § 5, Nummer 5 zu § 9 und Nummern 4 und 5 zu § 13 des RdErl. v. 25. 4. 1978 (SMBl. NW. 7831).
- 12.5 Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche
Nummer 2.6 des RdErl. v. 9. 9. 1987 (SMBl. NW. 7831).
- 12.6 Die jeweiligen Einzelvorschriften für Meldungen im Rahmen erforderlicher Ermittlungen über Infektionswege.
- 12.7 Benachrichtigungen über Seuchenausbrüche an ausländische Veterinärbehörden auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen.

Dieser RdErl. tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. v. 6. 4. 1983 (SMBl. NW. 7831) außer Kraft.

TIERSEUCHENNACHRICHT										Ifd. Nr.:																																																																																																	
Kreis Kfz-Zeichen		(Land, Reg.B., Kreis) Schlüssel-Nr.		Gemeinde		Seuchenfeststellung Tag Monat Jahr			Seuchenaufhebung Tag Monat Jahr																																																																																																		
Kenn-Nummer Jahr Lfd.-Nr.		Seuchenursache																																																																																																									
Zutreffende Seuche bitte ankreuzen und die zur Seuchenbezeichnung in Klammern angegebenen Blöcke ausfüllen:																																																																																																											
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Aujeszky'sche Krankheit</td> <td style="width: 5%; text-align: center;">☐</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">(1,2,4,6)</td> </tr> <tr> <td>Afrikanische Pferdepest</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td style="text-align: center;">(1,2,4)</td> </tr> <tr> <td>Afrikanische Schweinepest</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td style="text-align: center;">(1,2,3,4)</td> </tr> <tr> <td>Ansteckende Blutarmut d. Einhufer</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td style="text-align: center;">(1,2,4)</td> </tr> <tr> <td>Ansteckende Schweinelähmung</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td style="text-align: center;">(1,2,4)</td> </tr> <tr> <td>Beschlässeuche der Pferde</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td style="text-align: center;">(1,2,4)</td> </tr> <tr> <td>Brucellose der Rinder</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td style="text-align: center;">(1,2,4,5)</td> </tr> <tr> <td>Brucellose der Schafe und Ziegen</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td style="text-align: center;">(1,2,4,5)</td> </tr> <tr> <td>Brucellose der Schweine</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td style="text-align: center;">(1,2,4,5)</td> </tr> <tr> <td>Deckinfektion der Rinder</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td style="text-align: center;">(1,2,5)</td> </tr> <tr> <td>Faulbrut der Bienen</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td style="text-align: center;">(4)</td> </tr> <tr> <td>Geflügelcholera</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td style="text-align: center;">(1,2,4)</td> </tr> <tr> <td>Geflügelpest</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td style="text-align: center;">(1,2,4,5)</td> </tr> <tr> <td>Leukose der Rinder</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td style="text-align: center;">(1,2,4)</td> </tr> <tr> <td>Lungenseuche der Rinder</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td style="text-align: center;">(1,2,4)</td> </tr> <tr> <td>Maul- und Klauenseuche</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td style="text-align: center;">(1,2,4,5,6)</td> </tr> <tr> <td>Milbenseuche der Bienen</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td style="text-align: center;">(4)</td> </tr> <tr> <td>Milzbrand</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td style="text-align: center;">(1,2,4)</td> </tr> <tr> <td>Newcastle-Krankheit</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td style="text-align: center;">(1,2,4,6)</td> </tr> <tr> <td>Pockenseuche der Schafe</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td style="text-align: center;">(1,2,4)</td> </tr> <tr> <td>Psittakose</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td style="text-align: center;">(1,2,4)</td> </tr> <tr> <td>Räude der Einhufer und Schafe</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td style="text-align: center;">(1,2,4)</td> </tr> <tr> <td>Rauschbrand</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td style="text-align: center;">(1,2,4,6)</td> </tr> <tr> <td>Rinderpest</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td style="text-align: center;">(1,2,4)</td> </tr> <tr> <td>Rotz</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td style="text-align: center;">(1,2,4)</td> </tr> <tr> <td>Salmonellose der Rinder</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td style="text-align: center;">(1,2,4,5)</td> </tr> <tr> <td>Schweinepest</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td style="text-align: center;">(1,2,3,4,6)</td> </tr> <tr> <td>Tollwut</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td style="text-align: center;">(9)</td> </tr> <tr> <td>Tuberkulose des Rindes</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td style="text-align: center;">(1,2,4)</td> </tr> <tr> <td>Varroatoose</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td style="text-align: center;">(8)</td> </tr> <tr> <td>Vesikuläre Schweinekrankheit (SVD)</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td style="text-align: center;">(1,2,4)</td> </tr> <tr> <td>Sonstige Tierseuchen</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td style="text-align: center;">(7, ggf. 1-6,8)</td> </tr> </table>												Aujeszky'sche Krankheit	☐	(1,2,4,6)	Afrikanische Pferdepest	☐	(1,2,4)	Afrikanische Schweinepest	☐	(1,2,3,4)	Ansteckende Blutarmut d. Einhufer	☐	(1,2,4)	Ansteckende Schweinelähmung	☐	(1,2,4)	Beschlässeuche der Pferde	☐	(1,2,4)	Brucellose der Rinder	☐	(1,2,4,5)	Brucellose der Schafe und Ziegen	☐	(1,2,4,5)	Brucellose der Schweine	☐	(1,2,4,5)	Deckinfektion der Rinder	☐	(1,2,5)	Faulbrut der Bienen	☐	(4)	Geflügelcholera	☐	(1,2,4)	Geflügelpest	☐	(1,2,4,5)	Leukose der Rinder	☐	(1,2,4)	Lungenseuche der Rinder	☐	(1,2,4)	Maul- und Klauenseuche	☐	(1,2,4,5,6)	Milbenseuche der Bienen	☐	(4)	Milzbrand	☐	(1,2,4)	Newcastle-Krankheit	☐	(1,2,4,6)	Pockenseuche der Schafe	☐	(1,2,4)	Psittakose	☐	(1,2,4)	Räude der Einhufer und Schafe	☐	(1,2,4)	Rauschbrand	☐	(1,2,4,6)	Rinderpest	☐	(1,2,4)	Rotz	☐	(1,2,4)	Salmonellose der Rinder	☐	(1,2,4,5)	Schweinepest	☐	(1,2,3,4,6)	Tollwut	☐	(9)	Tuberkulose des Rindes	☐	(1,2,4)	Varroatoose	☐	(8)	Vesikuläre Schweinekrankheit (SVD)	☐	(1,2,4)	Sonstige Tierseuchen	☐	(7, ggf. 1-6,8)
Aujeszky'sche Krankheit	☐	(1,2,4,6)																																																																																																									
Afrikanische Pferdepest	☐	(1,2,4)																																																																																																									
Afrikanische Schweinepest	☐	(1,2,3,4)																																																																																																									
Ansteckende Blutarmut d. Einhufer	☐	(1,2,4)																																																																																																									
Ansteckende Schweinelähmung	☐	(1,2,4)																																																																																																									
Beschlässeuche der Pferde	☐	(1,2,4)																																																																																																									
Brucellose der Rinder	☐	(1,2,4,5)																																																																																																									
Brucellose der Schafe und Ziegen	☐	(1,2,4,5)																																																																																																									
Brucellose der Schweine	☐	(1,2,4,5)																																																																																																									
Deckinfektion der Rinder	☐	(1,2,5)																																																																																																									
Faulbrut der Bienen	☐	(4)																																																																																																									
Geflügelcholera	☐	(1,2,4)																																																																																																									
Geflügelpest	☐	(1,2,4,5)																																																																																																									
Leukose der Rinder	☐	(1,2,4)																																																																																																									
Lungenseuche der Rinder	☐	(1,2,4)																																																																																																									
Maul- und Klauenseuche	☐	(1,2,4,5,6)																																																																																																									
Milbenseuche der Bienen	☐	(4)																																																																																																									
Milzbrand	☐	(1,2,4)																																																																																																									
Newcastle-Krankheit	☐	(1,2,4,6)																																																																																																									
Pockenseuche der Schafe	☐	(1,2,4)																																																																																																									
Psittakose	☐	(1,2,4)																																																																																																									
Räude der Einhufer und Schafe	☐	(1,2,4)																																																																																																									
Rauschbrand	☐	(1,2,4,6)																																																																																																									
Rinderpest	☐	(1,2,4)																																																																																																									
Rotz	☐	(1,2,4)																																																																																																									
Salmonellose der Rinder	☐	(1,2,4,5)																																																																																																									
Schweinepest	☐	(1,2,3,4,6)																																																																																																									
Tollwut	☐	(9)																																																																																																									
Tuberkulose des Rindes	☐	(1,2,4)																																																																																																									
Varroatoose	☐	(8)																																																																																																									
Vesikuläre Schweinekrankheit (SVD)	☐	(1,2,4)																																																																																																									
Sonstige Tierseuchen	☐	(7, ggf. 1-6,8)																																																																																																									
Bemerkungen:																																																																																																											
Bearbeiter / Telefon Stempel mit Anschrift des Veterinäramtes																																																																																																											
Datum / Unterschrift																																																																																																											

① Anzahl der empfänglichen Tiere

Tierart	Im Bestand	davon			
		erkrankt	oder verendet	geschlachtet	getötet
Rind					
Schwein					
Schaf					
Einhufer					
Huhn					
Hund					
Katze					
Psittaciden					

② Bestandsart
(Zutreffendes ankreuzen, Mehrfachnennung möglich)

Rinder

Zuchtbestand (Kuhhaltung) ☐

Rindermastbestand ☐

Kälbermastbestand ☐

Schweine

Zuchtbestand ☐

Mastbestand ☐

Gemischter Bestand ☐

Massentierhaltung: ohne Betriebsabteilung ☐

mit Betriebsabteilung ☐

Rein-Raus-System ☐

Geschlossenes System ☐

Schafe:

Stall-/Koppelhaltung ☐

Wanderschafhaltung ☐

Pferde:

Geflügel: Huhn ☐ Pute ☐

Taube ☐ Ente ☐ Gans ☐

Sittich ☐

Brüterei ☐

Vermehrerbetrieb ☐

Legenhennenbetrieb ☐

Mastgeflügelbetrieb ☐

Tierhandel:

Händlerstall ☐

Auktionsplatz ☐

Schlachtbetrieb ☐

Schlachtviehmarkt ☐

Zoohandel ☐

Einfuhrtiere:

unter staatlicher Beobachtung ☐

Wildtiere:

in freier Wildbahn ☐

in Gatterhaltung ☐

Wildgehege / Tierparks ☐

③ Anzahl **vorhanden** **erkrankt**

Zuchtschweine

Ferkel

Mastschweine

Diagnoseverfahren

Entfernung zum Nachbarbetrieb: _____ Meter

④ Seuchenverdacht **Getroffene Maßnahmen**

Tag	Monat	Jahr	
Tötung			
Tag	Monat	Jahr	
Schlachtung			
Tag	Monat	Jahr	

⑤ Virustyp / Erreger

⑥ Erkrankter Bestand geimpft? Ja ☐ nein ☐

⑦ Tierseuche

⑧ Anzahl der Stände

⑨ Tierart	Anzahl	Tierart	Anzahl
Fuchs		Rind	
Reh		Schaf	
Marder		Schwein	
Dachs		Einhufer	
Iltis		Hund	
Rotwild		Katze	
Damwild			
Schwarzwild			
Waschbär			
Wiesel			
Fledermaus			

ERLÄUTERUNGEN

(Hinweise zum Ausfüllen nachstehender Vordrucke)

Formular bitte wie folgt ausfüllen

- bei der **Erstmeldung**: Block 0 - 9 (siehe Klammerzusätze hinter den betreffenden Tierseuchen)
- bei einer **evtl. Nachmeldung**: nur Schlüssel-Nummern, **Kenn-Nummer** (wie Erstmeldung), ergänzende Daten
- bei einer **Seuchenaufhebung**: nur Schlüssel-Nummern, **Kenn-Nummer** (wie Erstmeldung), Datum der Seuchenaufhebung

Schlüssel-Nr.: Kreisnummer (immer 5-stellig), Gemeindenummer (immer 3-stellig); siehe Schlüsselnummer vergeben v. Stat. Bundesamt Wiesbaden)

Kenn.-Nr.: Die beiden letzten Ziffern des Kalenderjahres und eine laufende Nummer, die angibt, um den wievielten Seuchenausbruch insgesamt es sich in diesem Kalenderjahr im Kreis bzw. in der kreisfreien Stadt handelt. (z.B. erster Fall: Aujeszky = 88/001, nächster Fall: Tollwut = 88/002, nächster Fall: Aujeszky = 88/003 usw.)

Seuchenursache: Zweistellige Code-Nummer wie folgt: (ggf. Kombination aus 2 oder 3 Code-Nummern):
(Ursprung der Infektion)

- | | |
|--|---|
| 01 Unbekannt — Ermittlung wird fortgesetzt | 10 Infektionsverbreitung durch andere |
| 02 Unbekannt — nach Ermittlung weiter unklar | Ansteckungsträger |
| 03 Verfütterung von Speiseabfällen oder Schlachtabfällen | 11 Zuchttiere — Infektion durch Deckakt |
| 04 Infektion durch Marktauftrieb | 12 Künstliche Besamung |
| 05 Infektion von Nachbarschaft | 13 Latente Infektion im Tierbestand |
| 06 Zukauf von Tieren | 14 Wiederauftreten |
| 08 Infektionsverbreitung durch Transport | 88 Anderer Ursprung: in Spalte |
| 09 Infektionsverbreitung durch Personen | "Bemerkungen" angeben |

Tiere erkrankt: Bei Wildtieren, die nicht in einem Bestand gehalten werden, ist nur diese Spalte auszufüllen.
(Block 1)

Bestandsart: Tierhandel: zum Händlerstall gehören auch Stallungen von Erzeugergemeinschaften; in Freispalte ggf. auch Quarantänestall vermerken.
(Block 2)

Diagnoseverfahren: Zweistellige Code-Nummer:
(Block 3)

- | | |
|--|---|
| 01 Direktes Immunofluoreszenzverfahren | 06 Nur klinische bzw. pathologisch-anatomische Diagnose |
| 02 Isolierung des Virus | 07 Agargel-Immunodiffusionstest (AGIT) |
| 03 Plaquereduktionstest ("PR-Test") | 08 Komplementbindungsreaktion (KBR) |
| 04 Neutralisierungs-Index-Test ("NI-Test") | 09 Enzyme-Linked-Immunosorbent-Assay (ELISA) |
| 05 Virus-Neutralisierungs- und Immunofluoreszenz-Test ("NIF-Test") | 10 Langsamagglutination (LA) |
| | 11 Neutralisationstest (ND ₅₀ -Test) |
| | 88 Andere Verfahren in Spalte "Bemerkungen" angeben |

Getroffene Maßnahmen: Zweistellige Code-Nummer wie folgt:
(Block 4)

- | | |
|---|---|
| 01 Keine | 25 Behandlung der / des erkrankten Tiere/Tieres |
| 10 Tötung aller Tiere der empfänglichen Arten des Betriebes am Ort | 30 Vernichtung an Ort und Stelle durch Eingraben |
| 11 wie 10 jedoch Tötung außerhalb Betrieb | 31 wie 30 jedoch durch Verbrennen |
| 12 Tötung von bestimmten Tieren der empfänglichen Arten im Betrieb | 32 Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanstalt |
| 13 wie 12 jedoch Tötung außerhalb Betrieb | 40 Verwertung aller geschlachteten Tiere zum Verbrauch nach Hitzebehandlung |
| 14 Tötung aller klinisch erkrankten Tiere des Betriebes am Ort | 41 wie 40 jedoch ohne Hitzebehandlung |
| 15 wie 14 jedoch Tötung außerhalb Betrieb | 42 Verwertung eines Teils der geschlachteten Tiere zum Verbrauch nach Hitzebehandlung |
| 20 Impfung aller Tiere der empfänglichen Arten des Betriebes | 43 wie 42 jedoch ohne Hitzebehandlung |
| 21 Impfung von bestimmten Tieren der empfänglichen Arten des befallenen Betriebes | 50 Verbot des Viehverkehrs in Zone um befallenen Betrieb |
| 22 Ringimpfung (ggf. erläutern bei Bemerkungen) | 51 Verfolgung des Viehverkehrs vom und zum befallenen Betrieb |
| 23 Impfung im gefährdeten Bezirk | 88 Weitere Angaben können in der Spalte "Bemerkungen" gemacht werden |
| 24 Behandlung aller Tiere der empfänglichen Arten des Bestandes | |

Virustyp/Erreger: Für Maul- und Klauenseuche gilt folgende zweistellige Code-Nummer:
(Block 5)

- | | |
|------|-----------|
| 01 O | 04 SAT 1 |
| 02 A | 05 SAT 2 |
| 03 C | 06 SAT 3 |
| | 07 Asia 1 |

Bei Deckinfektion:

- | | |
|---|--|
| 11 Trichomonadenseuche | 13 IPV |
| 12 Vibrionenseuche (Campylobacteriosis) | 14 andere (ggf. bei "Bemerkungen" angeben) |

Für alle übrigen Seuchen Name und/oder Nummer des Untertyps angeben.

Sonstige Tierseuchen: In der Bundesrepublik Deutschland bisher nicht vorkommende Tierseuchen wie z.B. Stomatitis vesicularis der Pferde und Rinder, Pest der kleinen Wiederkäuer, Lumpy Skin Disease des Rindes, Riftalfieber, Blauzungkrankheit der Schafe und der Rinder und andere.
(Block 7)

Anzahl der Stände: Bei Varroatose vierzehntägige Sammelmeldung (jeweils zum 5. und 20. eines Monats eingehend beim BML); bei anderen Bienen-seuchen = Einzelfallmeldung.
(Block 8) Nur Neuausbrüche o. Aufhebungen

II.**Ministerpräsident****Generalkonsulat von Griechenland, Hannover**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 17. 10. 1988 –
II C 4 – 416 – 3/88

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Griechischen Generalkonsulats in Hannover ernannten Herrn Jean Vavvas am 30. 9. 1988 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Niedersachsen mit Ausnahme der Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Harburg und Lüneburg, der Städte Cuxhaven und Lüneburg und der selbständigen Gemeinden Buxtehude, Stadt Stade und Gemeinde Seevetal im Regierungsbezirk Lüneburg sowie den Landkreis Minden-Lübbecke im Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Zografos, am 13. 2. 1986 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1988 S. 1480.

Japanisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 17. 10. 1988 –
II C 4 – 428 – 3/88

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Generalkonsulats von Japan in Düsseldorf ernannten Herrn Noriaki Owada am 6. 9. 1988 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme des Regierungsbezirks Köln.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Tsuyoshi Kurokawa, am 29. 8. 1984 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1988 S. 1480.

Türkisches Generalkonsulat, Essen

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 18. 10. 1988 –
II C 4 – 451 – 8/88

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Generalkonsulats der Republik Türkei in Essen ernannten Herrn Önder Alaybeyi am 20. September 1988 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt den Regierungsbezirk Arnsberg sowie die Städte Essen und Mülheim des Regierungsbezirks Düsseldorf in Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Aykut Cetirge, am 15. 10. 1984 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1988 S. 1480.

**Ungültigkeit eines Ausweises
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 18. 10. 1988 –
II C 4 – 444 a – 1/64

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 3. Februar 1965 ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 1413 von Herrn Karl-Heinz Herden, Honorargeneralkonsul der Republik San Marino in Hennef, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1988 S. 1480.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe**Bedarfsplan 1985/1986**

Bek. d. Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe
v. 5. 10. 1988

Der Bedarfsplan 1985/1986 zum Zweck der Sicherstellung der kassenzahnärztlichen Versorgung (§ 368 Abs. 5 RVO) für den Bereich der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe ist nach Beratung im Landesauschuß veröffentlicht worden.

Bei berechtigtem Interesse kann ein Exemplar des Bedarfsplanes bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe, Auf der Horst 25, 4400 Münster, eingesehen werden.

– MBl. NW. 1988 S. 1480.

Justizminister**Stellenausschreibung
für die Finanzgerichte Düsseldorf und Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
eine Stelle eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Düsseldorf,
eine Stelle eines Richters/einer Richterin am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Münster.

Wegen der Einstellungs Voraussetzungen für die Besetzung der Stelle eines Richters/einer Richterin am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Münster wird auf das MBl. NW. Nr. 24 vom 28. 4. 1988 S. 423 hingewiesen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen; Bewerber um die Stelle eines Richters/einer Richterin am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Münster, die nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, reichen ihre Bewerbung bei dem Präsidenten des Finanzgerichts Münster ein.

– MBl. NW. 1988 S. 1480.

Hinweise**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen****Nr. 10 v. 15. 10. 1988****Teil I – Kultusminister****Amtlicher Teil**

Dienstanweisung für die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 9. 1988	442
Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Hochschulreife (VVZQVO). RdErl. d. Kultusministers v. 29. 8. 1988	444
Rechtskundlicher Unterricht in der Jahrgangsstufe 10 der allgemeinbildenden Schulen; Änderung. Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Justizministers v. 14. 9. 1988	448
Vor 50 Jahren: Die Pogromnacht 9./10. November 1938. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 9. 1988	449
Berufsschule – Richtlinien und Lehrpläne; Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin, Schwerpunkt Maler/Malerin. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 8. 1988	449

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	449
Stellenausschreibung des Instituts für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht	451

Deutsche Fremdsprachenassistenten für Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, die Niederlande, die Republik Irland, Spanien und die Westschweiz 1989/90	451
Zu Gast bei amerikanischen Familien	451
36. Europäischer Wettbewerb 1989	451
Vorlese-Wettbewerb 1988/89	452
5. Landes-Schülertheater-Treffen in Soest	452
Medienerziehung in Schulfunk und Schulfernsehen	453
AIDS-Aufklärung in den Schulen	453
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. Oktober 1988	453
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 26. September 1988	454
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 8. bis 28. September 1988	455

Anzeigen

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	456
---	-----

Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung**Amtlicher Teil**

Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Aachen vom 15. August 1988	466
Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau, Studienrichtung Konstruktionstechnik an der Fachhochschule Köln. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 6. 9. 1988	466
Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Bochum vom 1. August 1988	466
Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Deutsch-Britischen Studiengang, Deutsch-Französischen Studiengang, Deutsch-Spanischen Studiengang im European Business Programme (EBP) an der Fachhochschule Münster vom 22. August 1988	468
Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Universität – Gesamthochschule – Essen vom 14. Juli 1988	469
Satzung zur Änderung der Ordnung der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum über studienbegleitende Leistungskontrollen unter Prüfungsbedingungen vom 31. August 1988	469
Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Griechisch, Italienisch, Latein, Niederländisch, Pädagogik, Philosophie, Russisch und Spanisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 25. August 1988	470
Ländergemeinsame Empfehlungen für Prüfungsordnungen; hier: Rahmenordnungen für die Diplomprüfung in den Studiengängen Chemie an wissenschaftlichen Hochschulen und Psychologie. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 19. 9. 1988	474
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der Universität – Gesamthochschule – Duisburg vom 8. August 1988	481

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 7. September 1988	481
Bekanntmachung der Neufassung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 7. September 1988	484
Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität – Gesamthochschule – Siegen vom 7. September 1988	490
Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 14. September 1988	495
Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 30. August 1988	495
Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 6. September 1988	496

Nichtamtlicher Teil

Deutsche Fremdsprachenassistenten für Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, die Niederlande, die Republik Irland, Spanien und die Westschweiz 1989/90	496
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusminister – vom 15. Oktober 1988	497
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 3. August bis 15. September 1988	497
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 3. August bis 22. September 1988	499

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 40 v. 14. 10. 1988**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2251	9. 9. 1988	Bekanntmachung der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über das Verfahren bei Programmbeschwerden.	404
62	20. 9. 1988	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen	404
74 2010	16. 9. 1988	Verordnung zur Bestimmung eines Kostenbeitrages für Vollstreckungsersuchen des Entsorgungsbundes	405
763	8. 9. 1988	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen.	405
77	20. 9. 1988	Gesetz zur Durchführung des Vertrages vom 26. März 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Berichtigung der deutsch-belgischen Grenze im Bereich der regulierten Grenzgewässer Breitenbach und Schwarzbach, Kreise Aachen und Malmédy	406

– MBl. NW. 1988 S. 1482.

Nr. 41 v. 21. 10. 1988

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2010	2. 10. 1988	Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 96 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.	408
2030	4. 10. 1988	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Justizministers	408
20320	26. 9. 1988	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufwandsvergütung der Beamten der Justizvollzugsanstalten bei der Beschäftigung von Gefangenen außerhalb der Anstalt	409
97	5. 10. 1988	Verordnung NW TS Nr. 2/88 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 1/87 über einen Tarif für die Beförderung bestimmter Güter im Dauereinsatz im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	409

– MBl. NW. 1988 S. 1482.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/236 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1**Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers:** A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1**Druck:** TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569